### § 15 Ladungsfrist

(1) Zur ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

# § 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
  - b) der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge an die Hauptversammlung müssen in Textform, spätestens acht Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.

## § 17 Beschlussfähigkeit

(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

### § 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen.
- (2) Für die Wahlen des Vorstandes gilt §21.

### § 19 Wahlen

- (1) Die Wahl erfolgt offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.
- (4) Die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung kann im Block erfolgen.
- (5) Ortsgruppenbeauftragte werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.